



Marburger Nacht Flohmarkt- Nachtflohmkt der *Südstadtgemeinde Marburg e.V.*

Marktbedingungen

Die nachfolgenden Marktbedingungen wurden aufgestellt, um die Vorgaben der Genehmigungsbehörde umzusetzen sowie einen reibungslosen Verlauf des Marburger Nachtflohmkt der Südstadtgemeinde Marburg e.V zu gewährleisten.

Mit der Anmeldung zum Marburger Nachtflohmkt werden diese Marktbedingungen als verbindlich anerkannt.

Allgemeines:

1. Ein Verstoß gegen die Marktbedingungen hat den sofortigen Ausschluss vom Marburger Nachtflohmkt und den Verweis vom Marktgelände zur Folge. Eine Erstattung von bereits geleisteten Zahlungen findet in diesem Fall nicht statt.
2. Den Anweisungen der vom Veranstalter, der Südstadtgemeinde Marburg e.V., eingesetzten Marktleitung und deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Der Marburger Nachtflohmkt ist als Flohmkt konzipiert und dient in erster Linie dem Verkauf von Flohmktartikeln. Andere Markt- und Informationsstände sind zulässig, der Veranstalter behält sich jedoch vor, die Stände gemäß dem Grundkonzept auszuwählen. Für Marktstände an denen in erheblichem Maß Neuwaren verkauft werden, werden Standgebühren wie für gewerbliche Stände erhoben.

Marktstände, deren Angebote gegen Recht und Gesetz verstoßen, oder geeignet sind den friedlichen Verlauf der Veranstaltung zu stören sind grundsätzlich nicht zulässig. Wird dies durch den Veranstalter erst während des Nachtflohmkt festgestellt, erfolgt der sofortige Ausschluss vom Marburger Nachtflohmkt und der Verweis vom Marktgelände.

4. Die Öffnungszeiten des Marktes ist von 18.00 bis 23.30 Uhr.
5. Es wird kein Stromanschluss oder Beleuchtung zur Verfügung gestellt, jeder Marktstandbetreiber ist selbst für die Beleuchtung seines Stands verantwortlich. Die Benutzung von Stromerzeugern (Aggregaten) ist ausdrücklich verboten.
6. Die angegebenen Standmaße sind Circa-Maße. Eventuelle durch die Struktur der Marktfläche (Bäume, Eingänge usw.) bedingte Einschränkungen sind nicht zu vermeiden und durch den Standbetreiber zu akzeptieren.
7. Fahrzeuge sind nach dem Entladen unverzüglich vom Marktgelände zu entfernen, ausgenommen „Extra“-Standplätze mit dazugehörigem PKW-Standplatz.

Anmeldung:

8. Zum Betreiben eines Marktstands ist ohne Ausnahme die Abgabe eines vollständig ausgefülltes Anmeldeformulars sowie die vollständige Bezahlung der Standgebühr notwendig. Die Anmeldung muss mit dem jeweils aktuellen Anmeldeformular zum Marburger Nachtflohmkt erfolgen, andere Anmeldungen werden nicht akzeptiert.
9. Um möglichst vielen Standbetreibern die Teilnahme am Marburger Nachtflohmkt zu ermöglichen, kann pro Standbetreiber und Anmeldung nur ein Standplatz angemeldet werden.

10. Der Betreiber ist für die Einholung aller zum Betrieb seines Marktstands notwendigen Genehmigungen (z.B. Schankgenehmigung) selbst verantwortlich und muss diese am Markttag vorweisen können.
11. Gewerbliche Marktbesucher haben mit der Anmeldung eine Kopie ihrer gültigen Reisegewerbekarte nach § 55 GewO einzureichen. Die Reisegewerbekarte ist am Markttag mitzuführen und auf Verlangen der Marktleitung oder der Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Belegung/Betrieb des Marktstandes am Markttag:

12. Die Belegung der Standplätze ist **ab 15.00 Uhr** möglich. Vorher ist der Platz für den Abbau des Wochenmarktes und die Vorbereitung des Nachtflohmarktes gesperrt. Die anwesenden Ordner des Veranstalters sind angewiesen, eine vorherige Belegung von Standplätzen oder das Befahren des Marktplatzes zu unterbinden.
13. Hauseingänge, Zufahrten usw. sind stets frei zu halten, der Zugang zu den Grundstücken darf nicht behindert werden.
14. Die an die Marktstände angrenzenden Gebäude und Grundstückseinzäunungen gehören nicht zum Marktgelände. Sie dürfen nicht zum Aufstellen, Anlehnen und Aufhängen von angebotenen Waren oder sonstig genutzt werden, ausgenommen es liegt hierzu eine ausdrückliche Genehmigung des (Grundstücks-) Eigentümers vor.
15. Die Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten, insbesondere ab 22.00 Uhr.
16. Alle Marktteilnehmer sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Wer andere Marktteilnehmer schädigt oder benachteiligt oder den Marktverlauf stört, kann vom Markt ausgeschlossen werden.
- 17. Das Zurücklassen von Gegenständen auf dem Marktplatz ist nicht erlaubt, auch nicht mit dem Hinweis "zu verschenken". Der Standplatz ist nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen, entstehende Abfälle sind vom Marktstandbetreiber mitzunehmen und zu entsorgen. Werden Gegenstände zurückgelassen, die durch den Veranstalter entsorgt werden müssen, insbesondere Sondermüll, wird der Marktstandbetreiber von zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen. Außerdem behält sich der Veranstalter eine Anzeige wegen illegaler Abfallentsorgung vor.**